



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Abteilung 8 Gesundheit und Pflege - Referat
Veterinärdirektion/öff. Veterinärwesen
Friedrichgasse 9
8010 Graz

Bearb.: Ulrike Puffer
Tel.: +43 (3152) 2511-263
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhs-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-193840/2021-10

Feldbach, am 18.04.2025

Ggst.: Tierseuchen - Bienenseuche Pucher Werner, 8081 Pirching am
Traubenberg 5 - Amerikanische Faulbrut

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 17.04.2025 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Amerikanische Faulbrut), BVBl. Nr. 23/2025, zur Kenntnis gebracht.

Diese wurde am 17.04.2025 im RIS kundgemacht und tritt am selben Tag der Kundmachung in Kraft.

Aufgrund der Zuständigkeit zweier Behörden (Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark und Bezirkshauptmannschaft Leibnitz) ist einvernehmlich iSd § 52 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, vorzugehen. Das Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz wurde hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter i.V.

Mag.Dr. Markus Scharler
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Steirischer Landesverband für Bienenzucht, An der Kanzel 41, 8046 Graz, per E-Mail
2. Landwirtschaftskammer Steiermark, Hamerlingasse 3, 8010 Graz, per E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, per E-Mail
4. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz - Veterinärreferat, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, per E-Mail
5. Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, Allerheiligen bei Wildon 240, 8412 Allerheiligen bei Wildon, per E-Mail
6. Gemeinde Empersdorf, Empersdorf 1, 8081 Empersdorf, per E-Mail

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

7. Gemeinde Pirching am Traubenberg, Pirching 111, 8081 Pirching am Traubenberg, per E-Mail
8. Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen, Marktplatz 2, 8081 Heiligenkreuz am Waasen, per E-Mail
9. Marktgemeinde Kirchbach-Zerlach, Kirchbach in Steiermark 11, 8082 Kirchbach-Zerlach, per E-Mail

 Das Land Steiermark	Unterselchner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-18T08:12:52+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17. April 2025

23. Verordnung: BHSO – Bekämpfung ansteckender Krankheiten bei Bienen**23. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 17. April 2025 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten bei Bienen**

Auf Grund § 52 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung einer Zone nach Auftreten von Bösartiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) bei Bienen.

(2) Im Umkreis von 3 km gerechnet ab dem Bienenstand mit dem Standort Standort 8081 Pirching am Traubenberg mit den Koordinaten (WGS84) Breite 46,954356 und Länge 15,596121 wird das Gebiet zur Zone erklärt, innerhalb derer alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes gelten.

(3) Der Plan (Anlage 1) weist die betroffene Zone im Umkreis von 3 km aus.

§ 2**Gebote, Beschränkungen und Verbote innerhalb der Zone**

(1) Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.

(2) Alle Besitzer von Bienenvölkern haben – unter Angabe ihres Namens, Adresse und Telefonnummer – die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Behörde schriftlich zu melden.

(3) Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.

(4) Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörde sowie bestellten nichtamtlichen Sachverständigen Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Besitzer hat die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

§ 3**Sanktionen**

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 69 Abs. 1 Ziffer 4 Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 53/2024, bestraft.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung, das ist der 17.04.2025, in Kraft.

Für den Bezirkshauptfrau-Stellvertreter:

Spann

Anlage: Zone 1

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-17T13:35:33+02:00
PrüfInformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

